

SCHLUSSTRICH

§ 3 COVID-19-VwBG legt das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensflexibilität und -beschleunigung zum einen und dem Recht auf ein faires Verfahren zum anderen offen. In „Standardverfahren“ dürfte diese Bestimmung geeignet sein, die gewünschte Verfahrensbeschleunigung zu bewirken. In komplexeren bzw. umstrittenen Verfahren erweist sich § 3 COVID-19-

VwBG hingegen als Einfallstor für Verfahrensfehler und Verzögerungen. Gerade in Mehrparteienverfahren sind grundsätzlich mündliche Verhandlungen in physischer Anwesenheit aller Parteien bloß audiovisuell übertragenen Verhandlungen vorzuziehen, soweit nicht die Spezialvorschriften über Großverfahren zum Tragen kommen.

Investitionersatz: Rechtsnatur und Differenzersatz

In Krisensituationen kommt es vermehrt zu Kündigungen von Vertriebsverträgen, die Beendigungsansprüche begründen. Die Berechnung des Investitionersatzanspruchs gemäß § 454 UGB ist dabei in der Praxis mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Dies betrifft einerseits die inhaltliche Frage des Umfangs der ersatzfähigen Investitionen, andererseits die Ansetzung der Amortisationsgrundlage. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Rechtsnatur und Reichweite des Investitionersatzes.

DANIEL LARCHER

A. Einführung¹⁾

Nach § 454 UGB sind gebundene Unternehmer (Vertriebsmittler, Franchisenehmer, Handelsvertreter) berechtigt, jene Investitionen zu fordern, zu welchen sie vertraglich verpflichtet gewesen sind und welche sich bei Vertragsbeendigung noch nicht amortisiert haben bzw nicht angemessen verwertbar sind. Diese liegen auch im wirtschaftlichen Interesse des bindenden Unternehmers; das finanzielle Risiko wird aber auf die nachgelagerte Stufe überwält.²⁾

B. Rechtsnatur

Die Rechtsnatur des Investitionersatzes ist nicht eindeutig; diese konstruktiv-dogmatische Frage ist für die Auslegung und Anspruchsinhalte bedeutsam. Es gibt unterschiedliche Begründungsansätze, welche vom Schadenersatz bis hin zum Aufwandersatz bzw der Risikohaftung (§ 1014 ABGB) reichen.³⁾

ME lässt sich der Investitionersatz nicht eindeutig mittels der gesetzlich vorgegebenen Institute begründen: Der Investitionersatz kann zunächst nicht eindeutig als Haftpflichtanspruch verstanden werden. Es fehlt typischerweise an einem eindeutig definierbaren schadenverursachenden Verhalten des bindenden Unternehmers.⁴⁾ Dies wird insb in Fällen wie Zeitablauf oder einvernehmlicher Auflösung offenbar. Die Verpflichtung zur Investition ist für sich genommen keine schadenstiftende Handlung.

Dennoch kann eine gewisse Nähe zum Schadenersatz gesehen werden: Der Investitionersatz wurde in Anlehnung an entsprechende Vorgaben der HandelsvertreterRL⁵⁾ geschaffen. Diese spricht in Art 17 ausdrücklich von Schadenersatzansprüchen für „Nachteile, die sich aus der nicht erfolgten Amorti-

sation von Kosten und Aufwendungen ergeben“.⁶⁾ Demgegenüber spricht der historische Gesetzgeber in Anlehnung an ältere Rsp⁷⁾ nur allgemein von Ausgleichszahlungen.⁸⁾ Eine gewisse inhaltliche Nähe ließe sich zur Eingriffshaftung argumentieren.⁹⁾ Dies etwa wenn die Vertragsbeendigung als Eingriff gewertet wird, selbst in Fällen bei investitionersatzbegründenden Szenarien wie Zeitablauf oder einvernehmlicher Auflösung. Freilich fehlt es hierbei an den typischen Erfordernissen der Eingriffshaftung, wie insb dem Eingriff in ein fremdes absolut ge-

Dr. Daniel Larcher ist Rechtsanwalt bei Baker McKenzie und auf Vertriebsrecht sowie Life Sciences & Healthcare spezialisiert.
E-Mail: Daniel.Larcher@bakermckenzie.com

- 1) Der Beitrag wurde unter Mitarbeit von Lukas Beiglböck, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Baker McKenzie, verfasst.
- 2) Vgl ErläutRV 59 BlgNR 22. GP 303; vgl Petschel/Larcher in Zib/Dellinger, UGB IV¹ (2019) § 454 Rz 2.
- 3) Leupold in U. Torggler (Hrsg), UGB³ (2019) § 454 Rz 2; vgl Schauer in Krejci, Reformkommentar UGB/ABGB (2007) § 454 Rz 4. Zum Auftrag: Jabornegg in Artmann (Hrsg), UGB I³ (2019) § 454 UGB Rz 3; zur Risikohaftung Hobenecker, Der neue § 454 UGB – Investitionersatz im Vertriebs- und Zulieferwesen (2006) 259 ff.
- 4) Vgl Hobenecker, Der neue § 454 UGB 258 f.
- 5) RL 86/653/EWG des Rates vom 18. 12. 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, ABl L 1986/382, 17.
- 6) Art 17 der RL 86/653/EWG; ABl L 1986/382, 17.
- 7) OGH 12. 4. 2000, 4 Ob 62/00 x ÖB1 2001, 137.
- 8) „(...) dass bei noch nicht amortisierten fremdbestimmten Investitionen die Beendigung von Absatzmittlungsverhältnissen Ausgleichsansprüche des Händlers gegen den Hersteller erzeugen kann.“ (ErläutRV 59 BlgNR 22. GP 303).
- 9) Vgl Leupold in U. Torggler (Hrsg), UGB³ § 454 Rz 2; Schauer in Krejci, RK UGB § 454 Rz 4.

ZIVIL- UND
UNTERNEHMENS-
RECHT
GELEITET VON
G. WILHELM

schütztes Rechtsgut und die damit verbundene Interessenabwägung.¹⁰⁾

Ein weiterer Begründungsansatz kann im Auftragsrecht gefunden werden. Dieser ist mE jedoch eher zu verneinen: dies, weil der gebundene Unternehmer typischerweise im unternehmerischen Eigeninteresse tätig wird.¹¹⁾ Zudem verneinen auch die Gesetzesmaterialien tendenziell den Aufwendersatzanspruch nach § 1014 ABGB.¹²⁾ Ähnliches gilt für die verschuldensunabhängige Risikohaftung iSd § 1014 ABGB: Hierbei werden die typischen, mit der Erfüllung eines Geschäfts verbundenen Schäden ersetzt.¹³⁾ Dabei wird auf das „Tätigwerden im fremdem Interesse“ abgestellt, was jedoch bei gebundenen Unternehmern regelmäßig nur in eingeschränktem Maß vorliegt.¹⁴⁾

Allenfalls könnte der Investitionsersatz auch als Garantiehafung iSd § 880 a ABGB verstanden werden. Dafür ergeben sich mE allerdings keine gesetzlichen Anhaltspunkte. Dies wäre wohl ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Vermögenssphären, da mit Ausnahme des Rechtsmissbrauchs für das allgemeine Unternehmerrisiko bzw unternehmerisches Unvermögen eingestanden werden müsste.

Im Ergebnis kann der Investitionsersatz daher nicht eindeutig einem der genannten Rechtsinstitute zugeordnet werden. Der Anspruch ist mE ein Ersatzanspruch eigener Prägung (sui generis). Dieser liegt wertungsmäßig im obligatorischen Bereich zwischen den genannten Instituten, insb zwischen Schadenersatz und Risikohaftung, wobei der Investitionsersatz

wertungsmäßig dem Schadenersatz wohl am nächsten steht. Dies ist bedeutend dafür, welche Ersatzprinzipien anwendbar sind: Gemäß seiner Natur als verschuldensunabhängiger Ersatzanspruch und Risikotragungsregel sind mE die Funktionen und Grundsätze des Haftpflichtrechts anzuwenden. Dies gilt insb für den Ausgleichsgedanken und das damit eingehende Bereicherungsverbot. Zudem ist die Schadenminderungsobliegenheit (§ 1304 ABGB) maßgebend.¹⁵⁾

Diese Prinzipien sind im Folgenden insb bei der Ansetzung des Investitionsbetrags (Differenzersatz) sowie bei der Amortisationsgrundlage heranzuziehen.

C. Differenzersatz oder Gesamtinvestition

1. Differenzersatz

Es ist fraglich, ob der Investitionsersatz den Ausgleich des vollen Investitionsbetrags umfasst oder ob dieser bloß die Differenz gegenüber einer nicht markenspezifischen Ausstattung beinhaltet. Hierbei sprechen mE die gewichtigeren Argumente für einen bloßen Differenzersatz. Dies gründet sich sowohl auf den historischen Gesetzgeber als auch auf die Rechtsnatur und Zwecksetzung:

Nach dem Gesetzeswortlaut wird ausschließlich die nach dem Vertriebsbindungsvertrag für den einheitlichen Vertrieb getätigte Investition ersetzt. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich idZ eine ausdrückliche Einschränkung auf einen Differenzersatz.¹⁶⁾ Der Investitionsersatz soll insb markenspezifische Aufwendungen und Investitionen abgelten. Damit sind vereinfacht nur jene Investitionen gemeint, die sich aus der Differenz gegenüber einer nicht markenspezifischen Ausstattung ergeben. Die nicht-markenspezifischen und demzufolge „marktüblichen“ Investitionen sind vom Investitionsersatz nicht umfasst.

Diese Einschränkung ist mE auch im Hinblick auf die Rechtsidee und den Zweck des Investitionsersatzes sinnvoll: Zum einen hat der bindende Unternehmer nur Kosten iS des Differenzersatzes „verursacht“; denkt man sich diese Handlung weg, hätte der gebundene Unternehmer dennoch Investitionen (etwa branchenübliche Ausstattung, Marketing- und Werbekosten), wenngleich auch in anderer Höhe,



Das Mietrecht – völlig neu im Blick!

2020. XL, 376 Seiten.
Geb. EUR 64,-
ISBN: 978-3-214-11133-5

Dieses Werk ist auch online erhältlich:
manz.at/casebook-mietrecht

Kainc · Reiber

Mietrecht. Das Casebook

30 Fälle aus dem Mietrecht samt Lösungen.

Experten des Wohnrechts beantworten Fragen, die bei Abschluss eines Mietvertrags, während des aufrechten Mietverhältnisses oder bei Beendigung des Vertrags auftreten können, wie zB:

- Wer repariert Therme und Fenster?
- Wie viel Miete darf verlangt werden?
- Was darf der Mieter umbauen?
- Wann kann man den Mieter kündigen?
- Wie setzt man seinen Anspruch durch?
- uva.

MANZ

10) Ablehnend *Schauer* in *Krejci*, RK UGB § 454 Rz 4; *Bergmann* in *Straube/Ratkal/Rauter*, UGB I⁴ § 454 Rz 10 (Stand 1. 9. 2016, rdb.at).

11) Vgl auch *Hobenecker*, Der neue § 454 UGB 260 ff.

12) „Auch ein Anspruch aus einem Auftragsverhältnis kann nicht ohne Zweifel aus § 1014 ABGB abgeleitet werden.“ (ErläutRV 59 BlgNR 22. GP 303).

13) RIS-Justiz RS0019747; *Rubin* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1014 Rz 21 (Stand 1. 3. 2017, rdb.at).

14) Vgl auch *Hobenecker*, Der neue § 454 UGB 260.

15) Zur Anwendung bei Risikohaftung vgl nur *Rubin* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 1014 Rz 25 mwN.

16) „In Summe sollen damit künftig vor allem markenspezifische Aufwendungen und Investitionen abgeltbar werden, die am Markt entweder gar nicht oder nicht zu einem Preis verwertbar sind, der der nicht amortisierten Differenz gegenüber der Anschaffung einer nichtmarkenspezifischen Ausstattung entspricht.“ (ErläutRV 59 BlgNR 22. GP 304).

vornehmen müssen („Sowieso-Investitionen“). Hierbei muss daher vergleichsweise ein für einen Unternehmer in dieser Branche anfallender Durchschnittswert ermittelt werden, welcher vom Investitionsbetrag abzuziehen ist.

Zum anderen spricht wohl auch der Ausgleichsgedanke für einen Differenzersatz: Aus dem Ausgleichsprinzip folgt ein Bereicherungs- und Besserstellungsverbot. Der gebundene Unternehmer soll nicht hinsichtlich Aufwendungen und Kosten begünstigt werden, welche er als nicht gebundener Unternehmer (freier Unternehmer) im Wettbewerb ohnedies selbst hätte aufbringen müssen. Es soll im Rahmen des Investitionsersatzes bloß der vom bindenden Unternehmer verursachte vertriebsspezifische Mehraufwand ausgeglichen werden, der sich in den markenspezifischen Aufwendungen und Investitionen ausdrückt.

Im Gegensatz dazu verneint die überwiegende Lehre diese Beschränkung auf einen Differenzersatz; es soll demnach die gesamte für das einheitliche Vertriebssystem getätigte Investition ersatzfähig sein.¹⁷⁾

Für die Gesamtinvestition spreche deren „einheitlicher Zweck“ sowie dass die „ersparte“ eigene Investition nur schwer und relativ willkürlich zu ermitteln sei.¹⁸⁾ Dies sind mE aber vorrangig Fragen der Bewertung und des Sachverständigenbeweises, welche sich in der Prozess- und Vertragsbeendigungspraxis regelmäßig stellen.

Außerdem wird angeführt, dass die Frage Differenzersatz oder Gesamtinvestition durch das weitere Anspruchserfordernis der fehlenden Amortisation bzw. angemessenen Verwertbarkeit ausreichend berücksichtigt werde.¹⁹⁾ Aus meiner Sicht ist dies nur soweit zu bejahen, als die Nichtamortisation durchaus als (nachgelagerter) Ersatzreduktionsmechanismus dient; allerdings betrifft der Differenzersatz bereits die vorgelagerte Problematik der Ansetzung des Investitionsbetrags, welcher maßgeblich die Höhe der Amortisation beeinflusst.

Gegen den Differenzersatz kann mE auch angeführt werden, dass die rechtspolitische Schutzrichtung der Norm auf den gebundenen Unternehmer zielt, sodass die inhaltliche Reichweite im Zweifel zweckmäßig zugunsten von diesem auszulegen ist.

Im Ergebnis gibt es vertretbare Argumente gegen die Auslegung als Differenzersatz. Es ist mE jedoch bereits auf Grund der historischen Interpretationsergebnisse und Zwecksetzung der Auslegung als Differenzersatz der Vorzug zu geben; diese ist die „gesetznähere“ Auslegungsvariante.

2. Keine Anwendung des Differenzersatzes

Der Differenzersatz versagt mE jedoch in jenen Fällen, in denen Investitionen und Aufwendungen getätigt wurden, die keine „Sowieso-Investitionen“ darstellen, die also gerade durch das einheitliche Vertriebssystem verursacht wurden. Hierbei gibt es keine nicht markenspezifischen Marktäquivalente. So sind etwa Franchise- sowie Systemeinstiegsgebühr oder spezifische Werbeschulungskosten mit ihrem tatsächlichen Investitionsbetrag anzusetzen und damit – vorbehaltlich der späteren Prüfung der Nicht-

Amortisation – grundsätzlich in ihrem Gesamtbetrag ersatzfähig. Ein Marktäquivalent ist bei diesen Aufwendungen und Investitionen deshalb nicht zu ermitteln bzw. abzuziehen, da diese Posten gerade vom einheitlichen Vertriebssystem verursacht wurden und ausschließlich aufgrund der Teilnahme am einheitlichen Vertriebssystem entstehen. Hier besteht ein wertungsmäßiger Unterschied zu anderen markenspezifischen Aufwendungen und Investitionen (wie zB Werbeinserate oder branchenübliche Geschäftsausstattung), die auch ohne Einbindung in das Vertriebssystem angefallen wären.

D. Amortisation, Unternehmerrisiko und Untergang

Der Begriff der Amortisation wird gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um einen betriebswirtschaftlichen Ansatz, wobei es in der Praxis schwierig ist, diesen interessengerecht im Rahmen eines Ersatzanspruchs umzusetzen. Es ergeben sich dabei regelmäßig Abgrenzungsprobleme.

Gemeinhin wird unter Amortisation die Deckung der für ein Investitionsgut aufgewendeten Anschaffungskosten durch den daraus erwirtschafteten Ertrag verstanden.²⁰⁾ Zur Berechnung bieten sich die dynamische oder die statische Amortisationsrechnung an, wobei die dynamische Rechnung durch Auf- oder Abzinsen die Zinseffekte der Rückflüsse berücksichtigt.²¹⁾

Für die Berechnung des Investitionsersatzes muss eine Amortisationsgrundlage angesetzt werden, welche dann dem Investitionsbetrag gegenübergestellt wird. Dafür gibt es wiederum unterschiedlichste Ansätze, wobei etwa auf den Cashflow²²⁾ oder die vertriebssystemspezifischen Einzahlungen²³⁾ abgestellt werden kann. Hierbei können sich je nach Ansatz verschiedene Ersatzbeträge für den bindenden Unternehmer ergeben.

Es hat idZ jedenfalls eine „normative“, nämlich an den maßgebenden Wertungen orientierte, Ansetzung zu erfolgen: Die Grundsätze der Schadenminderungsobliegenheit (§ 1304 ABGB) und des Ausgleichsprinzips sind mE bei der Ermittlung der Amortisationsgrundlage anzuwenden. Daraus folgt insb, dass das allgemeine Unternehmerrisiko bzw un-

17) *Leupold* in *U. Torggler* (Hrsg), UGB³ § 454 Rz 9; *Hobenecker*, Der neue § 454 UGB 186 ff; *Jabornegg* in *Artmann* (Hrsg), UGB I³ § 454 UGB Rz 28; tendenziell aA *Petschel/Larcher* in *Zib/Dellinger*, UGB Band IV¹ § 454 Rz 31; *Moritz*, Beendigungsansprüche eines Vertragshändlers in Österreich – Eine Bestandsaufnahme, ZVertrRecht 2017, 148.

18) *Jabornegg* in *Artmann* (Hrsg), UGB I³ § 454 UGB Rz 28; ähnlich *Leupold* in *U. Torggler* (Hrsg), UGB³ § 454 Rz 9.

19) *Jabornegg* in *Artmann* (Hrsg), UGB I³ § 454 UGB Rz 28; folgend *Bergmann* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 454 Rz 36.

20) Vgl nur *Hobenecker*, Der neue § 454 UGB 202; *Leupold* in *U. Torggler* (Hrsg), UGB³ § 454 Rz 11.

21) Die hL befürwortet die dynamische Amortisationsrechnung unter Berufung auf den Normzweck. Instrukтив *Noll*, Anmerkungen zum Begriff der „Amortisation“ in § 454 UGB, AnwBl 2013, 714. *Leupold* in *U. Torggler* (Hrsg), UGB³ § 454 Rz 12. Vgl dazu *Petschel/Larcher* in *Zib/Dellinger*, UGB IV¹ § 454 Rz 38.

22) *Hobenecker*, Der neue § 454 UGB 207 ff.

23) *Leupold* in *U. Torggler* (Hrsg), UGB³ § 454 Rz 12.

ternehmerisches Unvermögen nicht in die Amortisationsgrundlage miteinbezogen werden dürfen;²⁴⁾ diese Risiken verbleiben beim gebundenen Unternehmer.²⁵⁾ Der Investitionersatz bezweckt keine Amortisationsgarantie, sondern die Übernahme des vertriebssystemspezifischen Investitionsrisikos; nicht umfasst sind damit (nicht verursachte) genuine Eigenrisiken und Obliegenheitsverletzungen des gebundenen Unternehmers.

Zur Filterung des allgemeinen Unternehmerrisikos hat aus praktischer Sicht ein typisierter Drittvergleich zu erfolgen.²⁶⁾ Die Fragestellung lautet idZ, was ein sorgfältiger Durchschnittsunternehmer in dieser Branche an Umsätzen/Cashflow erzielen würde.

Ansonsten könnten bspw bei Ansetzung der Kennzahl Cashflow überhöhte Aufwendungen und Kosten, wie etwa Bestandsobjektkosten oder Gehälter, veranschlagt werden. Wird an den vertriebssystemspezifischen Einzahlungen oder den erzielten Umsätzen²⁷⁾ angesetzt, können diese etwa aufgrund mangelnder Initiative des Unternehmers niedrig sein. Ohne Drittvergleich würde die Amortisationsrechnung den schlecht wirtschaftenden gebundenen Unternehmer besserstellen, da bei geringeren Rückflüssen die Amortisation erst später einträte und den

bindenden Unternehmer daher höhere Investitionsersatzzahlungen aufbürdete.

Vom allgemeinen Unternehmerrisiko bzw unternehmerischen Unvermögen des gebundenen Unternehmers ist der zufällige Untergang des Investitionsguts zu unterscheiden: Das Risiko der Nicht-Amortisation (etwa Vernichtung des Investitionsguts durch höhere Gewalt) trägt mE hierbei im Regelfall der bindende Unternehmer:²⁸⁾ dies, weil dieser nach dem Schutzzweck der Norm den Ersatz zu leisten hat und der zufällige Untergang in diesen Fällen nicht dem gebundenen Unternehmer in Form einer Obliegenheitsverletzung zurechenbar ist; anderes gälte bloß in Fällen vorgelagerter Sorgfaltsverstöße, welche den zufälligen Untergang begünstigt haben.

24) IdS wohl auch *Schauer* in *Krejci*, RK UGB § 454 Rz 3.

25) Vgl *Petschel/Larcher* in *Zibl/Dellinger*, UGB IV¹ § 454 Rz 34.

26) Vgl zur Unterscheidung effektive (zahlungsmäßig eingetretene) und hypothetische Amortisation; *Hobenecker*, Der neue § 454 UGB 211 ff; *Leupold* in *U. Torggler* (Hrsg), UGB³ § 454 Rz 12.

27) Umsatzzahlen sind mE wohl weniger manipulationsgeeignet als Kennzahlen wie der Gewinn, da Letzterer stärker vom Wirtschaften des gebundenen Unternehmers abhängig ist (etwa in Form überhöhter Aufwendungen).

28) Vgl *Leupold* in *U. Torggler* (Hrsg), UGB³ § 454 Rz 11.

SCHLUSSTRICH

- *Der Investitionersatz lässt sich nicht eindeutig Instituten wie Schadenersatz, Aufwandsersatz bzw Risiko- oder Garantiehaftung zuordnen. Es handelt sich mE um einen Ersatzanspruch eigener Prägung im obligatorischen Zwischenbereich, der aber wertungsmäßig dem Haftpflichtanspruch am nächsten steht. Aus dessen Rechts- und Ersatznatur folgt, dass Grundsätze wie Ausgleichsprinzip/Bereicherungsverbot sowie Schadenminderungsobliegenheit maßgebend sind.*
- *Inhaltlich ist mE bei der Ansetzung des Investitionsbetrags zu differenzieren: Der Investitionersatzanspruch erfasst prinzipiell zunächst bloß einen Differenzersatz, nämlich die Differenz der verpflichtenden Investition gegenüber einer nicht markenspezifischen Ausstattung; dies ergibt sich aus den*

Gesetzesmaterialien sowie dem Ausgleichszweck. Dies gilt jedoch nicht für Investitionen bzw Aufwendungen, für die es keine nicht markenspezifischen Marktäquivalente gibt bzw die ausschließlich durch das einheitliche Vertriebssystem bedingt sind und nicht ohnehin angefallen wären. Diese sind prinzipiell gesamtersatzfähig, soweit diese sich nicht amortisiert haben.

- *Bei der Ansetzung der Amortisationsgrundlage hat aufgrund der Wertung der Schadenminderungsobliegenheit ein Drittvergleich zu einem typisierten sorgfältigen Durchschnittsunternehmer zu erfolgen, sodass Faktoren wie unternehmerisches Unvermögen bzw das allgemeine Unternehmerrisiko nicht in den Ersatzanspruch miteinfließen.*

Mitversicherung von Kindern und Rückwirkung von AVB – Zugleich Besprechung der Entscheidung des OGH 7 Ob 39/19 i

GUNTER ERTL

A. Einleitung

Vor einigen Jahrzehnten, knapp nachdem das StG vom StGB abgelöst worden war, hatte eine Rechtsfrage, die keineswegs neu war, wieder einmal Hochkonjunktur. Einerseits liegt es nämlich auf der Hand,

dass jede Neuordnung eines Rechtsgebiets auf den Schultern der vorigen Ordnung stehen muss, und jede Novelle steht auf den Schultern der alten Fas-

Dr. *Gunter Ertl* ist a. Univ.-Prof. und Senatspräsident des OLG Wien iR.